



Pflichtenheft Lärmschutznachweis

Hinweis: Bei der Prüfung von Baugesuchen ist zu unterscheiden zwischen Bauten mit lärmempfindlichen Nutzungen, wo Vorschriften des Immissionsschutzes anzuwenden sind und lärmigen Anlagen, bei welchen emissionsbegrenzende Vorschriften zu prüfen sind. Dieses Pflichtenheft gilt nur für Nachweise im Zusammenhang mit Bewilligungen für lärmempfindliche Nutzungen.

1. Lärmschutznachweis

Der Lärmschutznachweis ist bei den kommunalen Bewilligungsbehörden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen und beinhaltet nachfolgende Punkte:

- Verwendete Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Vollzugshilfen, Zonenpläne, Projektpläne, Grundlagedaten zur Lärmermittlung etc.)
- Lärmrechtliche Abhandlung bzw. Einordnung des Projekts nach Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV)
- Projektpläne mit der Lage der Beurteilungspunkte und Einstufung der Raumnutzung
- Emissionswerte $L_{r,e}$ der einzelnen Lärmquellen inkl. Grundlagedaten
- Massgebende Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) und Lärmgrenzwerte
- Lärmschutzkonzept (Massnahmenkonzept: welche Massnahmen wurden getroffen, welche Massnahmen wurden verworfen aus welchen Gründen, Wirkungsnachweis von Lärmenschutzmassnahmen in dB(A) d.h. Lärmermittlung ausweisen für den Zustand mit und ohne Massnahmen, Lage und Dimensionierung von Massnahmen, Materialisierung, Absorptionsgrad, Skizzen, Pläne, Grundrissgestaltung etc.)
- Nachvollziehbare Darstellung der Berechnungen
- Immissionsseitige Störpegelzuschläge sind pro Ermittlungspunkt auszuweisen
- Beurteilungspegel $L_{r,Tag}$ / $L_{r,Nacht}$ sind ohne Nachkommastellen und mathematisch gerundet auszuweisen. Ein Grenzwert gilt dann als überschritten, wenn der ganzzahlige Beurteilungspegel grösser ist als der Grenzwert. Der Beurteilungspegel ist für sämtliche Fenster bis $L_r \leq IGW - 2dB(A)$ auszuweisen.

2. Schallschutznachweis

- Auch wenn die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten sind und auch wenn kein Lärmschutznachweis zu erstellen ist, sind die generellen Anforderungen an die Schalldämmung von Gebäuden nach Art. 32 LSV zu beachten. Demnach hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass die **Aussenbauteile, Trennbauteile lärmempfindlicher Räume sowie Treppen und haustechnische Anlagen** den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Als solche gelten die Mindestanforderungen nach SIA 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins.
- Werden bei lärmexponierten Fenstern die IGW überschritten, ist ein Schallschutznachweis für die Außenbauteile zu erstellen und zusammen mit dem Lärmgutachten bei den kommunalen Vollzugsbehörden einzureichen. In einem Plan sind die Fenster mit den resultierenden Bauschalldämm-Massen ($R'w+Ctr$) sowie den vorgesehenen Glasaufläufen anzugeben. Die Anforderungen werden gemäss kantonaler Vollzugspraxis bei IGW-Überschreitung nicht zusätzlich verschärft. Es gelten die Mindestanforderungen nach SIA 181.

3. Gesuch um Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV

- Verbleiben IGW-Überschreitungen bei Fenstern von lärmempfindlichen Räumen, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn sämtliche Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV und Art. 22 Abs. 2 USG ergriffen worden sind, ein überwiegendes (öffentliches) Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.
- Die Bauherrschaft hat dazu ein Gesuch für eine Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV zu stellen.
- Das Gesuch ist durch die kommunale Behörde (Bauvorstand) zu prüfen. Die kommunale Vollzugsbehörde hat eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Gesundheitsschutzes und insbesondere den raumplanerischen Interessen vorzunehmen. Sie hat damit das überwiegende Interesse an der Erstellung des Gebäudes nach Art. 31 Abs. 2 zu bestätigen.
- Für das Gesuch der Bauherrschaft und für die notwendige Interessenabwägung des Bauvorstands stellt das Amt für Umwelt (AFU) des Kantons Zug das Formular "Gesuch für Zustimmung nach Art. 31 Abs.2 LSV" online zur Verfügung. Dem Gesuchsformular sind nachfolgende Dokumente zwingend beizulegen:
 - o Lärmschutznachweis inkl. Lärmschutzkonzept gemäss Punkt 1 (siehe oben)
 - o Schallschutznachweis nach SIA 181 für Aussenlärm gemäss Punkt 2 (siehe oben)

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umwelt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70, F 041 728 53 79

info.afu@zg.ch, www.zg.ch/afu